

S A T Z U N G

über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Leutenbach am 17.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2011:
§ 2, § 3, § 5 Inkrafttreten

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Leutenbach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätten der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2

Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 325 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 365 v.H.
der Steuermessbeträge.

§ 3

Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2012.

§ 4
Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

§ 5
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung der Grundsteuer (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2004 außer Kraft.
2. Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die betroffenen Bestimmungen der Satzung zur Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzung) vom 17.12.2010 außer Kraft.